

- b) Durch die richtige Eingruppierung der mit dem wissenschaftlich-technischen Fortschritt entstehenden Arbeitsaufgaben nach neuen Qualifikationsmerkmalen und den Einsatz der Arbeiter entsprechend der erworbenen Qualifikation sind diese an der bedarfsgerechten Qualifizierung für die Arbeit mit der neuen Technik materiell zu interessieren.

Beim Übergang zu höheren Formen der Produktionsorganisation (z. B. Fließfertigung) ist die Eingruppierung so vorzunehmen, daß die notwendige höhere Aufmerksamkeit und Konzentration als Ausdruck der Qualifikation anerkannt werden.

Übernehmen Werk tätige Arbeitsaufgaben, die eine andersartige, von den bisherigen Kenntnissen und Fertigkeiten völlig abweichende Qualifikation erfordern, und ist es nicht möglich, für diese Qualifizierung einen materiellen Anreiz über den Lohn zu schaffen, so können ihnen Qualifizierungsprämien aus dem Prämienfonds gewährt werden.

Die technische Revolution und das neue ökonomische System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft stellen höhere Anforderungen an das ingenieur-technische Personal. Diese Beschäftigten sind an der Qualifizierung zur Erfüllung der höheren Anforderungen dadurch materiell zu interessieren, daß ihre Arbeitsaufgaben nach neu auszuarbeitenden Qualifikationsmerkmalen eingruppiert werden. Die Ausarbeitung und Eingruppierung der neuen Qualifikationsmerkmale hat entsprechend den vom Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission herauszugebenden Grundsätzen zu erfolgen.

Für die neuen Qualifikationsmerkmale ist der § 5 der Verordnung vom 28. Juni 1952 über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 510) — Eingruppierung in Abhängigkeit von Betriebskategorien — nicht mehr anzuwenden.

Alle Maßnahmen zur Anwendung ökonomisch zweckmäßiger Lohnformen und der Eingruppierung sind so durchzuführen, daß der planmäßig in Anspruch zu nehmende Lohnfonds eingehalten wird.

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Kontrolle der Lohnfonds in der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Wirtschaft.

Vom 6. Januar 1965

§ 1

Die Verordnung vom 8. September 1961 über die Kontrolle der Lohnfonds in der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Wirtschaft (GBl. II S. 449) wird aufgehoben.

§ 2

(1) Die Aufgaben der Leiter der VEB und der Leiter der wirtschaftsleitenden Organe bei der Verwendung und Kontrolle der Lohnfonds werden in der für jedes Jahr zu beschließenden Direktive „Neue Technik — neue Normen“ festgelegt.

(2) Die Präsidenten der Banken regeln die Aufgaben der Banken bei der Kontrolle der Einhaltung der Lohnfonds entsprechend den Grundsätzen der Richtlinie vom 3. September 1964 über die Verantwortung und die Hauptaufgaben der Deutschen Notenbank im neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft (GBl. II S. 817).

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Januar 1965

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Vorsitzender des Ministerrates

S t o p h

Der Minister der Finanzen

R u m p f

Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. P 2303

Preisordnung Nr. 2033 vom 1. Dezember 1964 — Preisbildung für landwirtschaftliche Produktionsbauten (Warmbauten) —

Sonderdruck Nr. P 3128

Preisordnung Nr. 3128 vom 30. September 1964 — Schnittholz und Platten für den Einzelhandel — Warennummern 53 11 00 00, 53 12 00 00, 53 13 00 00, 53 14 00 00, 53 19 60 00, 53 31 00 00, 53 32 00 00, 53 51 00 00, 53 55 00 00, 53 59 00 00).

Diese P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter der Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, 102 Berlin, Roßstraße 6.

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/65/DDR — Verlag: (61062) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 05 21 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN - Einzelausgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN, je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr - Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, 102 Berlin, Roßstraße 6 - Druck: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik **Index 31817**